

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/77 DER KOMMISSION**vom 29. September 1977****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	86,83
10.01 B	Hartweizen	118,76 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	79,35 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	75,30
10.04	Hafer	67,11
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,28 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	63,32 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	78,03 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	132,47
11.01 B	Mehl von Roggen	121,99
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	194,87
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	142,89

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.